Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4906

22. 03. 76

Sachgebiet 8051

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG –) – Drucksachen 7/2305, 7/4544, 7/4795 –

Berichterstatter: **Senator Willms**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 23. Januar 1976 beschlossene Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —) — Drucksachen 7/2305, 7/4544 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. März 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	**Willms**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —)

1. **Zu § 14 Abs. 3**

   § 14 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. in der Landwirtschaft ab 6 Uhr und, wenn sie vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, mit dem Melken ab 5 Uhr".

2. **Zu § 15**

   In § 15 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend."

3. **Zu § 17 Abs. 2**

   In § 17 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. in Betrieben des Gaststättengewerbes, in denen die Schichtzeit (§ 12) der Jugendlichen 10 Stunden in derselben Woche nicht überschreitet, nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde; in der Anzeige hat der Betrieb im voraus mitzuteilen, in welchen Wochen er Jugendliche auf diese Weise beschäftigen will."